Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Winden

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Winden stellt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses in Winden zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- b) allen Vereinen
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
- d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzergruppen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden zu stellen.

Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verhandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht über den Besch

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht über den Bescheid.

- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt. Die Außenanlagen können teilweise von der Gemeinde gesondert vermietet werden.
- (4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Winden geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
- (2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:
- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigten Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

- c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
- d) die Heizungsanlage abgestellt ist,
- e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden. Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen.

Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Winden bescheinigen zu lassen.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

Bier und alkoholfreie Getränke sind wegen vertraglicher Bindung der Ortsgemeinde, unbedingt bei der Niederlassung der Königsbacher Brauerei in Nassau zu kaufen. Bei der Bestellung der Getränke muss die Brauerei besonders darauf hingewiesen werden, dass diese im Bürgerhaus ausgeschenkt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Winden an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Winden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Winden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Winden und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Ortsgemeinde Winden haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden sofort mitzuteilen.
- (5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.
- 2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
- c) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden.
- d) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,

e) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten das Haus nutzen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.
- (2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Winden.

Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ostansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.
- (2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Winden.

§ 8 Nebenkosten

Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Winden.

§ 10 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winden am 30. Oktober 1987 in Kraft.

Winden, den 3. November 1987

Linscheid

I. Beigeordneter der

Ortsgemeinde Winden

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Winden vom 23. November 2006, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikell

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das **Bürgerhaus** der Ortsgemeinde Winden vom 19. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

 Gebühr für die ganze Halle pro Tag 120,00 € Außenverkauf zusätzlich pro Tag 27,50 €

Benutzung anlässlich einer Privatfeier 50 % der Gebühren bei normaler Nutzung.

2. Die Höhe der Nebenkosten werden wie folgt festgesetzt:

Toiletten- und Putzartikel pauschal 15,00 €

Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

3. Für den Verwaltungsaufwand werden 10 % der in Pkt. 2 genannten Gebühren erhoben.

Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

- 4. Für Trauerfeiern werden folgende Nutzungsgebühren festgelegt:
 - a) bei gewerblich durchgeführten Trauerfeiern

70,00€

b) bei privaten Trauerfeiern

35,00 €

Nebenkosten werden im Sommerhalbjahr (vom 01.04.-30.09. des Jahres), pauschal mit 30,00 € abgerechnet.

Im Winterhalbjahr (vom 01.10. -31.03. des Jahres) , pauschal mit 80,00 € abgerechnet.

Für gewerbliche Veranstaltungen wird die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsnachweises für die jeweilige Veranstaltung verlangt.

Befreit von dem Benutzungsentgelt sind die örtlichen Vereine.

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

56379 Winden, 10. Januar 2007 Ortsgemeinde Winden

(Gebhard Linscheid) Ortsbürgermeister